

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

wie zu jedem Jahreswechsel gibt es eine Vielzahl gesetzlicher und steuerrechtlicher Änderungen. Die wichtigsten Neuregelungen sind in dieser Monatsinformation zusammengestellt.

Die Corona-Krise beschäftigt sowohl den Gesetzgeber als auch die Gerichte. Insofern wurden verschiedene steuerrechtliche Erleichterungen verlängert, wie insbes. die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden, oder steuerrechtliche Erleichterungen mit Corona-Hilfen.

Zum 1. August 2021 ist die Meldefiktion weggefallen und das Transparenzregister ist zum Vollregister erstarkt. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren hat der Gesetzgeber, Übergangsfristen festgelegt, die im Jahr 2022 auslaufen – es drohen Bußgelder.

Bitte beachten Sie, dass die Kanzlei vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 6. Januar 2022 nicht besetzt ist. In dringenden Angelegenheiten sind wir telefonisch für Ihre Anliegen erreichbar.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Harmonische festtage und einen tollen Start ins neue Jahr
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

*Jahreswechsel***Wichtige Neuregelungen ab Januar 2022**

Der **Grundfreibetrag**, mit dem Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt wird, steigt um 204 Euro. Bei Ledigen wird demnach erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.948 Euro im Jahr Einkommensteuer fällig. Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern gilt der doppelte Betrag von 19.896 Euro.

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können 2022 steuerlich besser abgesetzt werden. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2022 ein Höchstbetrag von 25.639 Euro, von dem im kommenden Jahr maximal 94 % abgesetzt werden können. Alleinstehende können demnach 24.101 Euro und Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartner 48.202 Euro steuerlich geltend machen.

Bei der **Rentenbesteuerung** erhöht sich ab 1. Januar der steuerpflichtige Rentenanteil von 81% auf 82%. Somit bleiben nur noch 18% der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2022 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Wer seit 2019 eine **betriebliche Altersvorsorge** abgeschlossen hat, bekommt vom Arbeitgeber 15% Zuschuss. Ab 2022 muss dieser Zuschuss auch für Altverträge gezahlt werden. Den vollen Zuschuss erhält, wessen Verdienst im Jahr 2022 unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung liegt, die 58.050 Euro brutto beträgt. Bei höherem Verdienst darf der Zuschuss gleitend abgesenkt werden.

Arbeitgeber können Mitarbeitern einen **Corona-Bonus** von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die Beschäftigte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2022 wird die **Sachbezugsfreigrenze** von bisher monatlich 44 Euro auf 50 Euro angehoben. Die Freigrenze gilt für Sachzuwendungen; z.B. Gutscheine, die Beschäftigten monatlich überlassen werden. Bis zur Freigrenze können die Zuwendungen steuerfrei behandelt werden. Das Überschreiten der Freigrenze führt zu einer Steuer-

pflicht des gesamten zugewendeten Betrages. Ein Zusammenrechnen der monatlichen Beträge auf einen Jahresbetrag ist nicht zulässig.

Sachbezugswerte 2022: Der Auf Basis des Verbraucherpreisindex, der im maßgeblichen Zeitraum (Juni 2020 bis Juni 2021) um 2,8 Prozentpunkte gestiegen ist, werden der Wert für Verpflegung von 263 Euro auf 270 Euro (Frühstück 56 Euro, Mittag- und Abendessen jeweils 107 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,7% von 237 Euro auf 241 Euro.

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt ab dem 1. Januar von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2022 soll er dann noch einmal auf 10,45 Euro pro Stunde angehoben werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs. Allerdings darf der Verdienst 450 Euro pro Monat trotzdem nicht überschritten werden – ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung vom 24. November 2021 wurde die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des **Kurzarbeitergeldes** von bis zu 24 Monaten zu nutzen, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wurden entsprechend verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird auf die Hälfte reduziert. Besonderheit: Arbeitgebern werden weitere 50% der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen können – abhängig von der Betriebsgröße – ganz oder teilweise erstattet werden.

Ab dem 1. Januar 2022 ist die **Steuer-ID gewerblicher Mini-Jobber** über das elektronische Meldeverfahren an die Mini-Job-Zentrale zu übermitteln; unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Mini-Job-Zentrale bezahlt oder die Besteuerung individuell nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. In der Datenübermittlung muss die Art der Versteuerung angegeben werden. Im Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Mini-Job-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird.

Einkommensteuer

Corona-Krise: Steuerrechtliche Erleichterungen

Laut Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesministerium der Finanzen klargestellt, dass die Corona-Hilfen zwar nicht als Entschädigungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten, jedoch die allgemeinen Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Investitionszuschüssen anwendbar sind, soweit die gezahlten Hilfen auch Anteile für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten. Dadurch besteht die Möglichkeit, erhaltene Hilfen von den Anschaffungskosten zu kürzen um somit die sofortige Besteuerung derartiger Hilfsleistungen zu vermeiden. Die Versteuerung erfolgt also durch gekürzte Bemessungsgrundlagen zur Absetzung für Abnutzung verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Fahrtkosten als Reisekosten zum typischerweise arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts

Der Bundesfinanzhof hat seine Grundsätze zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts weiter konkretisiert. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer aus der Sicht ex ante nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat. Die arbeitsrechtliche Anordnung des Arbeitgebers muss für ihre steuerliche Wirksamkeit nicht dokumentiert werden.

Rücklage für Ersatzbeschaffung – Verlängerung der Reinvestitionsfrist

Das Bundesfinanzministerium hat die Reinvestitionsfrist für die Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter des Anlage- oder Umlaufvermögens nach Bildung einer Rücklage erneut verlängert. Die Frist verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden Wirtschaftsjahr aufzulösen wäre. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Lohnsteuer

Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier

Auch bei Online-Betriebsfeiern gelten die lohnsteuerrechtlichen Regelungen; d.h. Zuwendungen der Firma im Rahmen einer digitalen Betriebsfeier bleiben bis zu einem Betrag von 110 Euro je Mitarbeiter steuerfrei. Für diese Grenze werden alle Aufwendungen einschließlich der Umsatzsteuer (z.B. Beispiel für Speisen oder Geschenke) zusammengerechnet. Maximal kann ein Unternehmen für seine Belegschaft zwei Veranstaltungen pro Jahr durchführen, ohne Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Kostet die Betriebsfeier mehr, sind für den Teil, der die Grenze übersteigt, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bei den Mitarbeitern abzurechnen, denn dann gilt die Betriebsfeier als geldwerter Vorteil. Alternativ kann die Firma den höheren Aufwand pauschal versteuern.



An der Feier müssen alle Beschäftigten der Firma teilnehmen dürfen. Auch ausgeschiedene Mitarbeiter, Leiharbeitskräfte, Aushilfen, Praktikanten, Referendare sowie Angehörige zählen dazu. Feiert nur eine Abteilung, muss auch hier jedes Team-Mitglied teilnehmen können. Einladungen nur nach Hierarchie, Umsatzzahlen oder Funktion sind lohnsteuerrechtlich unzulässig. Ob letztlich tatsächlich alle teilnehmen, bleibt den Mitarbeitern selbst überlassen.

Umsatzsteuer

Geänderte Umsatzsteuerregeln für landwirtschaftliche Kleinbetriebe

Ab dem Jahr 2022 gelten Änderungen in der Besteuerung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Der Umsatzsteuer-Durchschnittssatz für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sinkt ab dem Jahr 2022 von 10,7% auf 9,5%. Betroffen sind Betriebe mit bis zu 600.000 Euro Umsatz pro Jahr.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – Fortbestand des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die eigentlich zum 30. Juni 2021 gelten sollte, wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Abgabe von Getränken ist hiervon ausgeschlossen.

Zeitraum	01.01.2021 – 31.12.2022	ab 01.01.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %	19 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss/Lieferung/Abholung)	7 %	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %	19 %

Zeitraum der Rechnungsberichtigung bei zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer

Wenn der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, ist der aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag für den Zeitraum zu berichtigen, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlt. Auf den Zeitpunkt der Berichtigungsbeantragung beim Finanzamt oder einer Rechnungsberichtigung kommt es nicht an. So entschied der BFH.

Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist unter den im Umsatzsteuergesetz weiter bezeichneten Bedingungen für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde. Ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung darf nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer darf nicht an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden sein.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrecht

Der EuGH hat entschieden, dass die von der Finanzverwaltung gesetzte Frist für das umsatzsteuerliche Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen (z.B. Einfamilienhaus oder Photovoltaikanlage, die privat wie auch gewerblich genutzt wird) grundsätzlich europarechtskonform sei. Dem Finanzamt ist das Zuordnungswahlrecht bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung mitzuteilen. Bei der Fristberechnung beste-

hende Fristverlängerungen für die Erstellung der Erklärung durch einen Steuerberater können nicht berücksichtigt werden.

Berechnungsschema bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten ist der mittels Zählwerk ermittelte Kasseneinhalt abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf den Auslesestreifen ein Saldo (1) und ein Saldo (2) dargestellt wird. Die Ermittlung erfolgt dann nach folgendem Schema:

- Einwurf
- Auswurf
- = Saldo (1)
- Erhöhung des Auszahlvorrats oder
- + Verminderung des Auszahlvorrats
- + Nachfüllungen
- Entnahmen
- Fehlbeträge
- = elektronisch gezahlte Kasse
- + Entnahme
- Nachfüllungen
- = Saldo (2)

Die Finanzverwaltung sieht demnach den Saldo 1 als maßgeblich für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Deutsche Finanzgerichte vertreten in Entscheidungen auch andere Auffassungen.

Arbeitsrecht

Keine Lohnfortzahlung im Lockdown

Muss ein Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten allgemeinen „Lockdowns“ zur Corona-Bekämpfung vorübergehend schließen, trägt er nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs Vergütung zu zahlen. Der Arbeitgeber trägt nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland

die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In so einem Fall realisiere sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko.

Sonstige

Das Transparenzregister ist jetzt ein Vollregister

Am 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz in Teilen neu gestaltet hat. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht wurden erweitert. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register (z.B. das Handelsregister) abrufbar sind. Bisher war eine Mitteilung gemäß Geldwäschegesetz nur dann notwendig, wenn die zu machenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register digital zugänglich waren (Meldefiktion).

Der Wegfall der Meldefiktion hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung hat der Gesetzgeber für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren, Übergangsfristen normiert.

Demnach müssen

Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens 31. März 2022,

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens 30. Juli 2022 und

alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens 31. Dezember 2022

eine Mitteilung vornehmen.

Die benötigten Angaben müssen über das Portal www.transparenzregister.de an das Register gemacht werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen hohe Bußgelder.

Aufbewahrungspflichten bei der Vernichtung steuerrelevanter Unterlagen beachten!

Zum Jahreswechsel können alte Unterlagen entsorgt werden. Häufig gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Nach dem 31. Dezember 2021 können daher Bücher, Inventuren, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege, die vor dem 1. Januar 2012 erstellt wurden, vernichtet werden, sofern die Steuerbescheide endgültig sind. Für Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen (z.B. Lohnunterlagen) gilt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist. Entsprechende Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2016 entstanden sind, können ebenfalls vernichtet werden, sofern die Steuerbescheide endgültig sind.

Corona-Krise: Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Besonders bedeutend ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden

Zu den befristeten Steuererleichterungen zählen u.a.:

Stundung von fälligen Steuern

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen

Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022

Anträge auf Stundung bzw. Vollstreckungsaufschub sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen können bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Antragsteller müssen nachweisen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind.

Corona-Krise: Bundesrat stimmt verlängerten Unternehmenshilfen zu

Der Bundesrat hat über die Verlängerung von Corona-Hilfen für Unternehmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds abgestimmt. Nach derzeitiger Rechtslage sind Unterstützungen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Not gerieten, nur bis Ende des Jahres möglich – diese Befristung dehnt der Bundesratsbeschluss nun um sechs Monate bis zum 31. Juni 2022 aus.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Januar/Februar 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2022 ¹	10.02.2022 ²
Umsatzsteuer	10.01.2022 ³	10.02.2022 ⁴
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung	entfällt	10.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.01.2022
	Scheck ⁶	10.01.2022
Gewerbesteuer	entfällt	15.02.2022
Grundsteuer	entfällt	15.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt
	Scheck ⁶	entfällt
Sozialversicherung ⁷	27.01.2022	24.02.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2022/22.02.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.